

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Herrn Volker-Gerd Westphal
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

14. Februar 2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in
der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 13.01.2020)**

Sehr geehrter Herr Westphal,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg (LIGA) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Mit vorliegendem Gesetzesvorhaben soll eine Reihe von Anpassungsbedarfen mit unterschiedlichem Wirkungskreis geregelt werden und im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg (AGKJHG) wie auch weiteren landesrechtlichen Bestimmungen ihren Niederschlag finden.

Die LIGA nimmt zu folgenden Themenschwerpunkten

- Masernschutz (ab Seite 2; nebst Anlage 1 mit Formulierungsvorschlägen)
- Stärkung der Rechtsaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe (ab Seite 3)
- Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse (ab Seite 3)
- Stärkung des Landes-Kinder- und Jugendausschuss (ab Seite 4)
- Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (ab Seite 5)
- Klarstellung zu fachlichen Begleitung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie deren Träger (ab Seite 6)
- Weitere Änderungen des AGKJHG / hier: § 20 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) (ab Seite 7)

Federführender Verband 2020/21

Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam
Telefon 0331 - 284 97 - 63
Telefax 0331 - 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



- Weitere Änderungen des KitaG (ab Seite 8) und zwar
 - § 10 Absatz 1 KitaG (Personalschlüsselverbesserung)
 - § 16 Absatz 2 Satz KitaG (Erhöhung des Zuschusses zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals)
 - § 17 Absatz 3 Satz 4 und 5 KitaG (Anwendung der Landeselternbeitragstabelle, nebst Anlage 02 mit Formulierungsvorschlägen)

wie folgt Stellung:

Masernschutz

Die Verbesserung des Masernschutzes für Angebote in der Kindertagesbetreuung wird ausdrücklich begrüßt. Gleich wie man zu einer Impfpflicht steht, werden mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die bundesrechtlichen Vorgaben (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention) im Landesrecht vollzogen und finden sowohl im AGKJHG, im Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) und in der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) Niederschlag.

Das Gesetz sieht vor, dass keine Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung wahrnehmen und keine Kräfte in diesem Bereich tätig sein dürfen, die nicht ausreichend gegen Masern geschützt sind. Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) ist an diese neue Rechtslage anzupassen.

Darüber hinaus sollen auch entsprechende Neuregelungen zum Masernschutz in der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) mit Blick auf die Anforderungen des dort tätigen Personals geschaffen werden. Wichtig erscheint uns im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, dass die KitaPersV sich nur auf den Regelungskreis der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und das dort tätige pädagogische Personal beschränkt. Ein umfangreicher und wirkungsvoller Masernschutz muss jedoch auch das in den Einrichtungen tätige hauswirtschaftliche Personal (Küchenkräfte, Hausmeister etc.) regeln wie auch die sonstigen Angebote der Kindertagesbetreuung (Tagespflege, Eltern-Kind-Gruppen). Es empfiehlt sich daher zwingend eine Klarstellung, dass die Regelungen zur Impfpflicht und der entsprechenden Nachweispflichten nach KitaPersV auch für o.g. Personengruppen anzuwenden sind.

Die LIGA teilt die Auffassung, die in der Gesetzesbegründung festgehalten wird, wonach die gesetzlichen Änderungen im KitaG zum Masernschutz nur die neue bundesrechtliche Gesetzeslage darstellen, ohne darüber hinaus weitere gesetzliche Eingriffe in den Rechtsanspruch oder die Berufsausübungsfreiheit vorzunehmen. Vielmehr sollen sie einem rechtssicheren Umgang dienen. Insofern erscheint es auch sinnvoll, dass die Regelungen nach § 20 Absatz 2 Masernschutzgesetz gleichsam gelten, demnach der Nachweis über die Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität erst für Kinder gilt, die mindestens ein Jahr alt sind, bzw. für Kinder,

die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens jedoch zwei Masernschutzimpfungen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern nachzuweisen ist.

Aus den vorgenannten Gründen gehen wir auf die einzelnen Regelungsinhalte zu dem im KitaG neu einzufügenden § 11a (Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz) KitaG ein und machen die in Anlage 1 der Stellungnahme festgehaltenen und begründeten Änderungsvorschläge, um praxisrelevante Hinweise zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass das Bundesmasernschutzgesetz in § 8 klare Regelungen für alle Gemeinschaftsunterkünfte zur Nachweispflicht vorgibt und damit nicht nur die Kindertagesbetreuung betreffen (siehe Definition nach § 33 Masernschutzgesetz). Demnach sind die entsprechenden Regelungen nicht nur im KitaG und KitaPersV zu treffen, sondern im AGKJHG (wie auch ggf. weiteren Verordnungen). Damit möchten wir sicherzustellen, dass auch die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vergleichbare Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Masernschutzes haben. Die im AGKJHG aufgeführten Änderungsvorhaben (siehe Einschätzung unten) berühren lediglich die Regelungen zum Masernschutz des Personals in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Abschließend empfehlen wir, dass entsprechende Handlungsempfehlung für alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe durch den Landes-Kinder- und Jugendausschuss (unter Beteiligung der relevanten Ministerialverwaltungen) erarbeitet werden. Dies würde helfen, weiterführende Fragen der Träger, Einrichtungsleitungen und Mitarbeitenden, aber auch von Eltern zu beantworten, die u. a. im Zusammenhang mit Rechtsanspruchsfragen, arbeitsrechtlichen Aspekten und nicht zuletzt auch mit Aspekten einer guten, praktikablen Ausgestaltung im Zuge der Umsetzung der verschiedenen Einrichtungsformen zu klären.

Stärkung der Rechtsaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe

Die LIGA begrüßt die Absicht, die Rechtsaufsicht des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (üöTöJH) zu stärken. Da die vorgesehenen Ergänzungen Klarheit in der Abgrenzung der Befugnisse des üöTöH gegenüber der Kommunalaufsicht wie auch zu den Befugnissen selbst analog den Regelungen der §§ 113 bis 118 BbgKVerf im Falle von streitbefangenen Angelegenheiten schaffen, können sie ein Beitrag sein, im Falle von dringend notwendigen Maßnahmen auf ein allen vertrautes Verfahren zurückzugreifen, anstatt sich zunächst auf Befugnisrechte und Verfahren in strittigen Angelegenheiten konzentrieren zu müssen.

Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Mit der geplanten Einführung soll die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse in den Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII schriftlich geregelt werden, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Damit sollen ebenfalls die Aufsichtsrechte in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden.

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Sie alleine bietet keinen umfassenden und abschließenden Schutz, ist aber ein wichtiger Bestandteil der präventiven Strukturen.

Relevant für die Vorgehensweisen sind Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern (ötÖJH). Diese stehen in der Pflicht, auf die in ihrem Bereich zugeteilten freien Träger zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dort wird bereits heute festgelegt, für welche Tätigkeitsfelder und Personen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Träger selbst notwendig ist. Die Verantwortlichen der freien Träger haben dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen in ihrem Verein/Verband umgesetzt werden. Betroffen sind alle Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen (Träger der freien Jugendhilfe), die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Förderung aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Nunmehr sollen Rechte zur Einsichtnahme im o.g. Sinne erweitert werden. Um hier eine Klarstellung zu erreichen, empfiehlt sich die Erweiterung des öTÖJH in dem neu einzufügenden § 16b AGKJHG zu benennen.

Darüber hinaus wird angeregt, dass der üötÖH gemeinsam mit dem LKJA nachvollziehbare Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8 a und 72 a SGB VIII zu erarbeiten, die alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe einschließt und dabei auch für die erweiterte Einsichtnahme des öTÖJH nachvollziehbare Empfehlungen gibt.

Stärkung des Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

Die LIGA begrüßt ausdrücklich, dass eine Stärkung des LKJA vorgenommen werden soll, stellt aber voran, dass eine Stärkung des LKJA sich nicht alleinig durch eine Erweiterung dieses Gremiums herstellen lässt. Wir erachten zudem weitere Regelungen als notwendig, die auch einer inhaltlichen und fachlichen wie auch fachpolitischen Stärkung der „zweiten Säule“ des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 70, 71 SGB VIII dienen. Hierzu gehören u. a. Klarstellungen zu Befassungs- und Beschlussrechten in Verbindung mit den SGB VIII-Regelungen wie auch Anhörungsrechten gegenüber dem fachlichen Ausschuss der Legislative. Wir regen daher den Dialog hierzu im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an.

Die beabsichtigte Anpassung der Anzahl der Mitglieder des Landtages unter § 10 Absatz 2 Punkt 1 AGKJHG ist eine folgerichtige Entscheidung, damit künftig alle im Landtag vertretenen Fraktionen mit mindestens einem Mitglied im LKJA vertreten sein können.

Die Ergänzung unter § 10 Absatz 2 Punkt 11 AG KJHG hilft, die Perspektive des LKJA auch zu jugend- und familienrechtlichen Fragestellungen zu erweitern und ergänzt damit die bisherige vielfältige Expertise im LKJA.

Die unter § 10 Absatz 2 Punkt 11 AG KJHG beabsichtigte Einfügung „bis zu drei zusätzliche Interessenvertretungen jeweils ein Mitglied.“ ist hingegen differenzierter zu betrachten:

- Die Ermächtigung des LKJA zu Beginn jeder Amtszeit über Anträge von Interessenvertretungen zu beraten und über diese pflichtgemäß im eigenen Ermessen zu entscheiden, kann nicht vorbehaltlos durch die LIGA zugestimmt werden. Wir schätzen zwar das damit verbundene Vertrauen in das Gremium und die Erweiterung des Beschlussrechts in eigener Sache. Zugleich muss sich hier die Frage stellen, welche Interessenvertretungen mit Blick auf die Befassungsrechte des LKJA (lt. § 1 der Geschäftsordnung mit allen Aufgaben der Jugendhilfe sowie mit den Lebenssituationen von jungen Menschen, einschließlich Schule – sofern sie die Jugendhilfe betreffen) im Land Brandenburg existieren, die nicht bereits jetzt schon direkt oder indirekt im LKJA vertreten sind.
- Der LKJA hatte bereits in seiner letzten Legislaturperiode 32 Mitglieder nebst 32 weiteren stellvertretenden Mitgliedern. Mit diesem Umfang stand dieses Gremium daher bereits in der Vergangenheit immer wieder vor der Herausforderung einer guten Arbeits- und Beschlussfähigkeit, die mit wachsender Mitgliederzahl durchaus noch größer werden könnte.
- Die dahinterstehende Absicht zur Erweiterung der Perspektiven und Expertisen ist erkennbar. Jedoch nimmt der LKJA nach § 10 Abs. 5 AGKJHG die darin enthaltene Möglichkeit, Sachverständige hinzuzuziehen sowie Jugendliche mit zu beteiligen bislang schon wahr. Dies wäre sicher noch ausbaufähig und wird künftig entsprechend § 15 Geschäftsordnung auch erfolgen.
- Darüber hinaus haben die fachlichen Unterausschüsse die Möglichkeit (neben Gästen in den öffentlichen Beratungen) jeweils vier weitere Experten für das Arbeitsfeld für eine Mitgliedschaft in den Unterausschuss benennen zu lassen, die nicht Mitglied des LKJA selbst sind. Hiervon wurde bereits im Sinne der Erweiterung von Perspektiven und Expertise im eigenen Ermessen und auf Grundlage des § 16 Absatz 6 Geschäftsordnung des LKJA mehrfach sehr verantwortungsvoll Gebrauch gemacht.

Wir geben zu bedenken, dass ein legislatur-periodischer Wechsel, der von Schwerpunktsetzungen des LKJA wie auch Mehrheitsverhältnissen abhängig gemacht wird, die damit verbundenen Signale sowohl innerhalb des LKJA als auch gegenüber den an einer Mitarbeit interessierten Interessenvertretungen unterschätzt. Die bisherigen Legislaturperioden haben gezeigt, dass Schwerpunktsetzungen zum Beginn einer Amtszeit einem längeren Diskussionsprozess unterliegen. Zudem ist aufgrund aktueller Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe eine stringente Arbeit an der Schwerpunktsetzung nicht möglich.

Sofern der Gesetzgeber erkennt, dass bestimmte, bislang unberücksichtigte Interessenvertretungen regelhaft im LKJA mitwirken sollten, so sollte er diese im AG

KJHG selbst klar benennen – so wie er dies auch für die anderen Interessenvertretungen verantwortungsvoll getan hat. Dies schafft Klarheit sowohl für den LKJA selbst als auch für die interessierten Interessenvertretungen und bleibt damit unabhängig von Mehrheitsentscheidungen im LKJA. Hierzu kann und sollte aus unserer Sicht der LKJA selbst entsprechende Vorschläge auf Grundlage eines hinreichenden Diskussions- und Abwägungsprozesses beraten und unterbreiten können, die dann im Zuge einer weiteren Änderung des AGKJHG berücksichtigt werden.

Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Die vorgesehenen Ergänzungen des § 20 AGKJHG kann die LIGA grundsätzlich begrüßen.

Damit kann eine Grundlage zur Verbesserung von der bisher in Teilen konflikthafter Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe geschaffen werden. Sie schafft zumindest für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die in eine stationäre Erziehungshilfeeinrichtung aufgenommen werden, Verbindlichkeit beim Einstieg in die Schule, bzw. beim Schulwechsel.

Der Regelungsvorschlag greift damit bisherige Probleme bei der Bereitstellung von Schulplätzen in der Praxis auf. Das AGKJHG will dabei die Pflichten des Trägers des Jugendhilfeangebots klar regeln. Es bedarf aber auch vergleichbare Verbindlichkeiten auf Seiten der Schule. Wir regen daher auch in den rechtlichen Grundlagen entsprechende Verfahrensregelungen an.

Mit den Fristen werden die „Leitlinien zur Kooperation von Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und Schule“, die 2004 gemeinsam von den Staatlichen Schulämtern und dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg beschlossen wurden, aufgegriffen und konkretisiert: Demnach muss der Träger der Jugendhilfe jeden in die Einrichtung aufgenommenen schulpflichtigen jungen Menschen „umgehend an einer Schule anmelden, auch wenn der Schulplatz nicht sofort eingenommen wird bzw. wenn unklar ist, in welche Jahrgangsstufe der junge Mensch eingegliedert wird.“ Ausnahmen kann es nur in jenen Fällen geben, in denen Unsicherheit über die zu besuchende Schulform besteht. In solchen Fällen ist auf unverzügliche Klärung hinzuwirken.

Letztlich können die beabsichtigten Ergänzungen auch ein Beitrag leisten, dass die in der (stationären) Erziehungshilfe erforderliche Hilfeplanung für die Kinder und Jugendlichen tatsächlich umgesetzt werden kann.

Klarstellung zu fachlicher Begleitung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie deren Träger

Die LIGA begrüßt das Vorhaben, dass für die oberste Landesjugendbehörde das Recht auf Erteilung von Nebenbestimmungen, bzw. nachträglichen Auflagen zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen aufgegriffen und dergestalt konkretisiert, dass diese eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle anordnen kann.

Zur Konkretisierung, bzw. Klarstellung im AGKJHG sollte jedoch darauf hingewiesen werden, welche Einrichtungsformen dies betrifft. In der Zuordnung der Regelungsvorschriften nach § 45 SGB VIII trifft dies auf alle Einrichtungen zu, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. Nach der beabsichtigten Zuordnung der Ergänzung des Absatz 8 unter § 20 AGKJHG – insbesondere mit Blick auf die Ausführungen der vorangestellten Absätze – ließe sich ohne eine solche Konkretisierung vermuten, dass sich diese Anordnungsmöglichkeit nur auf stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe bezieht.

Ferner regen wir an, dass eine Konkretisierung bezüglich der Adressaten der Anordnung erfolgt. Dies geht zwar aus den Erläuterungen im Anschreiben hervor, sollte sich aber auch im Gesetzestext nachvollziehbar und nicht streitanfällig spiegeln. Zudem würde dies auch die Regelungen nach § 45 Absatz 6 SGB VIII untersetzen, demnach bei Feststellung von Mängeln, der Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel durch die zuständige oberste Landesjugendbehörde zu beraten ist. Eine Anordnung gegenüber der Einrichtung selbst erscheint mit Blick auf die Trägerverantwortung sowohl für die Einrichtung als auch mit Blick auf den Kinderschutz als auch mit Blick auf Aspekte der Trägerqualität nur bedingt sinnvoll.

Da nach § 20 Absatz 1 Satz 1 AGKJHG die oberste Landesjugendbehörde den nach § 87a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis beteiligen soll, wäre es aus unserer Sicht folgerichtig, dass der zentrale Träger der freien Jugendhilfe, dem der Einrichtungsträger angehört, auch im Zuge der Einleitung einer Anordnung zur fachlichen Beratung beteiligt wird. Insofern raten wir einen entsprechenden Hinweis auch unter dem hinzuzufügenden Absatz 8 an. Zur Konkretisierung der Umsetzungsvorschriften sehen wir eine Erörterung der nach Satz 2 zu erarbeitenden Verwaltungsvorschrift unter Beteiligung des LKJA auch unter diesem Gesichtspunkt als weiteren notwendigen Schritt. Insofern unterbreiten wir folgende konkreten Ergänzungen:

„Die oberste Landesjugendbehörde kann gemäß § 45 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einem Träger einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gem. § 45 Abs. 1 SGB VIII anordnen, dass eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle zu erfolgen hat. Die oberste Landesjugendbehörde kann geeignete Stellen nach Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmen. Sie beteiligt dabei den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört.“

Weitere Änderungen des AGKJHG / hier: § 20 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung)

Mit der geplanten Einführung des Absatz 9 in § 20 wird die Umsetzung von Bundesrecht (Masernschutzgesetz) in Landesrecht umgesetzt. In diesem

Zusammenhang verweisen wir auf oben genannte Hinweise zum Thema wie auch auf unsere Stellungnahme zur KitaPersV. Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Änderungsvorschläge in jenen auch bei der Re-Formulierung des geplanten § 20 Absatz 9 AGKJHG berücksichtigt werden und damit gleichlautende Bestimmungen in diesem wie auch in der KitaPersV ihren Niederschlag finden.

Die Ergänzung um Punkt 10 und damit der Regelung, dass durch Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden kann, Anträge und Meldungen gemäß Absatz 1 bis 7 und gemäß § 45 bis § 48 SGB VIII elektronisch zu übermitteln, begrüßen wir, da im Zeitalter der Digitalisierung eine entsprechende Anpassung der Verwaltung zeitgemäß ist und den Aufwand längerfristig betrachtet verringert. Wir weisen darauf hin, die Träger der freien Jugendhilfe rechtzeitig bei der Planung der konkreten Umsetzung (z. B. Wahl der Schnittstellenformate, Verschlüsselungssoftware) zu beteiligen, so dass die Umsetzung möglichst reibungslos verlaufen kann.

Weitere Änderungen des KitaG

Im Folgenden gehen wir auf weitere ausgewählte Änderungen des KitaG ein.

§ 10 Absatz 1 KitaG (Personalschlüsselverbesserung)

Eine Verbesserung der Personalzumessung in den Kindertagesstätten kann die LIGA grundsätzlich nur begrüßen. Allerdings sehen wir die mit den geplanten Änderungen des § 10 Absatz 1 KitaG eingehende einhergehende sog.

Personalschlüsselverbesserung für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nicht als den ersten notwendigen Schritt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Positionspapiere auf <https://www.liga-brandenburg.de/Aktuelle-Positionen-2019-996106.html> hin: „Gute Kita in Brandenburg: Was Kinder, Eltern, Fachkräfte und Träger brauchen!“ (2019) und „Frühkindliche Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern - Handlungsziele für Brandenburg.“ (2017). Zudem wurden in verschiedenen Dialogformaten mit den meisten Akteuren des Themenfelds zentrale Handlungsfelder der kommenden Jahre identifiziert. Nicht zuletzt auch der Expertendialog Kita hat dabei den Handlungsfeldern „Leitungsfreistellung“ wie auch „Passgenauere Berücksichtigung verlängerter Betreuungszeiten“ eine besondere Bedeutung zugemessen.

Der Gesetzgeber hat bereits 2017 die Handlungsnotwendigkeit mit der Einführung eines Leitungssockels von 0,0625 VZR (2,5 Wochenstunden) anerkannt und deutlich versichert, dass dies ein erster Einstieg sei, den man zielstrebig weiterverfolgen will. Ebenso wurde sich gegenüber allen Anzuhörenden mit der Einführung der sogenannten „Erzieherstunde“ und dem damit verbundenen Landeszuschuss für die Betreuung von Kindern mit mehr als 8 Stunden versichert, dass dies nur der Einstieg in die Finanzierung verlängerter Betreuungszeiten sein kann, mit dem man sich in weiteren Schritten den tatsächlichen Bedarfen nähern wird. Letzterem konnten dann die Mehrheit im Expertendialog zustimmen, da letztlich bekannt war, dass das zu

wählende Modell nur bedingt zur Annäherung des Ziels tauglich ist. Die derzeitigen Umsetzungsprobleme wie auch unerwartet niedrige Antragsstellung bestätigen, dass der Ansatz zunächst ausgebaut werden muss. (Vgl. u.a. AWO, 2020: Aufgabe und Herausforderung Die Gestaltung der Personalsituation in den Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Veröffentlicht unter <https://www.awo-brandenburg.de/Aufgabe-und-Herausforderung-Die-Gestaltung-der-Personalsituation-in-den-Kindertagesstaetten-im-Land-Brandenburg-1004013.pdf>).

In jedem Fall bleibt unverstündlich und kaum vertretbar, warum zwei angestoßene Maßnahmen, von denen alle Einrichtungen (im Falle einer umfangreichen Sockelfreistellung für Leitungstätigkeiten ergänzend zu der ungenügend bemessenen einrichtungsgrößenabhängigen Freistellung), bzw. insbesondere Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit erhöhtem Betreuungsumfang (im Falle einer „echten“ Ausfinanzierung erhöhter Betreuungsumfänge) nicht zuerst konsequent weiterverfolgt und angemessen ausgebaut werden.

Unberücksichtigt bleiben zudem weitere Steuerungseffekte auf die Qualität von Kindertageseinrichtungen sowie eine echte bedarfsorientierte Entlastung, die eine „einfache“ Personalschlüsselverbesserung selbst nicht leisten kann. Es ist bekannt, dass die genannten Maßnahmen als voraussetzungsvoll für die Wirksamkeit von weiteren Personalschlüsselverbesserungen gelten. Hier sei stellvertretend auf die diversen Aufgaben einer Kita-Leitung in Verbindung mit der Gewinnung, Bindung und Entwicklung neuer Fachkräfte verwiesen, die mit weiteren Personalschlüsselverbesserungen steigen. (Siehe LKJA, 2016: Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitungen. Veröffentlicht unter https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/aufgabenprofil_kitaleitung_2016lkja.pdf)

Des Weiteren stehen zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kita-Check an. Will man dieses Instrument des Qualitätsmanagements ernst nehmen, so haben Kita-Leitungskräfte nicht nur in Verbindung mit der Qualitätsfeststellung weitere zeitliche Ressourcen vorzuhalten, sondern insbesondere mit den sich auf Grundlage des Kita-Checks einhergehenden Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung. Im Zusammenhang mit den verlängerten Betreuungszeiten sei zudem daran erinnert, dass sich die erhofften Entlastungseffekte aus den Personalschlüsselverbesserungen 2010 ff. nicht einstellten. Hintergrund war, dass diese Wirkungen bei einem Großteil der Einrichtungen „verpufften“, da der Anteil der Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten stetig wuchs. Das Setzung struktureller Rahmenbedingungen für „gute“ Kitas muss im abgestimmten Dreiklang sowohl hinsichtlich der Bemessung der pädagogischen Fachkräfte zu den Kindern, als auch hinsichtlich der Kita-Leitung wie nicht zuletzt auch der Fachberatung erfolgen, womit an dieser Stelle ferner auch an die mehrfach dargestellte Notwendigkeit des Ausbaus der Fachberatung „als Motor für die Qualitätsentwicklung“ erinnert sei.

Insofern raten wir dringend an, den vorgenannten Maßnahmen und damit dem Ausbau bereits angefangener Wege den Vorzug zu geben und die beabsichtigten

Personalschlüsselverbesserungen in der Rangfolge der Verbesserungen der Personalbemessung für die Kitas zu verschieben!

Nur so kann letztlich auch aufgebautes Vertrauen in die bisherigen Dialoge mit kommunalen wie auch freien Trägern sowie auch Eltern aufrechterhalten und Vertrauen in politisches Handeln aufgebaut werden.

§ 16 Absatz 2 Satz KitaG (Erhöhung des Zuschusses zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals)

Die Änderung der Anteile der Personalkostenzuschüsse ist als eine logische Folge der mit der Personalschlüsselerhöhung für die Betreuung der Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung verbundenen Gesamtkostenentwicklung. Es wird begrüßt, dass mit dem Ansatz sichergestellt werden soll, dass die damit verbundenen Kostensteigerungen unter Wahrung des Konnexitätsprinzips durch das Land finanziert werden.

Der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 10, der nach damit die „Eigenleistungen der Träger zur Finanzierung der Personalkosten trotz der Personalausstattung unverändert bleibt (13,6 Prozent : 11 * 10 = 12,4 Prozent - Werte sind gerundet)“ müssen wir widersprechen. Sie manifestiert ein bislang ohnehin in Teilen bestehendes falsches Rechtsverständnis, welches dadurch manifestiert wird und zu weiteren Rechtsstreitigkeiten mit Blick auf die Finanzierung durch die Gemeinden führen dürfte. Daher ist diese Begründung aus unserer Sicht dringend zu korrigieren! Es sind eben gerade nicht die Eigenleistungen der Träger, die hierfür nach aktuellem KitaG zur Restfinanzierung der Betriebskosten nach Abzug der institutionellen Förderung in Frage kommen. Vielmehr ist es die Pflicht der Gemeinden – nach Abzug der Einnahmen aus den Elternbeiträgen nach § 17 KitaG – die Zuschüsse nach § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG, die bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmen zu erbringen sind, entsprechend anzupassen. Insofern bleiben damit aus unserer Sicht die Verbesserungen der gesetzlich vorgesehenen Mindest-Personalbemessung für die Kommunen kostenneutral.

Aufgrund der bisherigen Praxisprobleme mit Blick auf die auskömmliche Finanzierung und Sicherstellung, dass die Landeszuschüsse tatsächlich auch beim jeweiligen Einrichtungsträger in voller Höhe ankommen, sei in diesem Zusammenhang ergänzend nochmals auf die Dringlichkeit zur klarstellenden Neuregelung im Zuge der geplanten Kita-Rechts-Novelle erinnert.

§ 17 Absatz 3 Satz 4 und 5 KitaG (Anwendung der Landeselternbeitragstabelle)

Die LIGA begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, alternativ zur bisherigen Elternbeitragskalkulation eine landeseinheitliche Elternbeitragstabelle einzuführen. Damit wird ein weiterer Versuch unternommen, Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesbetreuung landesweit anzugleichen und sozialverträglich auszugestalten. Zur Landeselternbeitragstabelle und dem damit verbundenen Verordnungsentwurf nimmt die LIGA gesondert mit Datum vom 14.02.2020 Stellung. Hier erfolgt eine

kritische Würdigung der Ergänzung im KitaG, welches neben der entsprechenden Verordnungsermächtigung nach § 23 KitaG Absatz 14, in § 17 Absatz 3 KitaG die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen soll.

Demnach soll die Einvernehmensherstellung über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erforderlich sein, wenn der Träger der Einrichtung die Landeselternbeitragstabelle einführt und damit die einzelnen Kostenbeiträge weitgehend unabhängig von den Betriebskosten der Einrichtung erhebt. Vielmehr wird hiermit von der Angemessenheit der Zahlung des Beitrages ausgegangen.

Weder mit den weiteren Regelungen in § 17 KitaG oder § 16 Absatz 3 KitaG noch im Entwurf der Landeselternbeitragstabellen-Verordnung werden die in der Gesetzesbegründung auf Seite 11 befindlichen weiteren Absichten sichergestellt. Dies ist aus Sicht der LIGA zwingend im KitaG zu regeln, sonst werden weitere Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten und kaum eine hinreichend landesweite Nutzung die Folge sein. Hierbei geht es um folgende Aspekte lt. Seite 11, die rechtsverbindlich für alle Beteiligten, aber insbesondere die Kita-Träger auch im KitaG direkt geregelt sein müssen. Daher empfehlen wir zwingend die in Anlage 2 dargestellten Neuregelungen aufzunehmen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka
LIGA-Vorsitzende
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.



Bernd Mones
LIGA-Vorsitzender
Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

Anlagen:

- Anlage 1: Regelungen zum Masernschutz im KitaG / Formulierungsvorschläge
- Anlage 2: Regelungen zur Anwendung der Landeselternbeitragstabelle im KitaG, Formulierungsvorschläge

Anlage 1

Stellungnahme zum Entwurf Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (Entwurfassung 13.01.2020)

Hier: Regelungen zum Masernschutz

Aus dem in der Stellungnahme genannten Gründen gehen wir auf die einzelnen Regelungsinhalte zu dem im KitaG neu einzufügenden § 11a (Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz) ein und machen folgende Änderungsvorschläge, um praxisrelevante Hinweise zu berücksichtigen.

Die Inhalte eignen sich auch zur Übertragung auf die Regelungen für die anderen Einrichtungen der Jugendhilfe.

- 1) *Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden (Aufnahmeuntersuchung). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern ~~besteht~~ nachgewiesen wird.*
- 2) *~~Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft, eine Schließung von Impflücken angeboten und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes der ausreichende Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern sichergestellt. Das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung ist ärztlich zu bescheinigen. Das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung und der Impfschutz sind durch die personensorgeberechtigten Elternteile durch ein ärztliches Attest gegenüber der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegeperson und sonstigen Angeboten der Kindertagesbetreuung nach KitaG zu bescheinigen. Der Nachweis zum Impfschutz kann alternativ zum ärztlichen Attest durch den gelben Impfausweis erfolgen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.~~*

Begründung zu Absatz 1 und 2:

Das KitaG regelt u.a. die Rechte und Pflichten der Kinder, Eltern, Träger und Einrichtungen (und sonstigen) Angebote, nicht aber Aufgaben der (Kinder-)Ärzte oder Gesundheitsämter. Insofern sollte das KitaG sich auf die entsprechenden Nachweispflichten, Aufgaben und

Federführender Verband 2020/21

Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Telefon 0331 -. 284 97 - 63

Telefax 0331 -. 284 97 - 30

E-Mail info@liga-brandenburg.de

Web www.liga-brandenburg.de



Verfahren dieser beschränken und nicht den Regelungskreis auf das Gesundheitswesen erweitern.

Ferner sieht das sog. Masernschutzgesetz auch weitere Alternativen für den Nachweis des Impfschutzes vor, die im Landesrecht mit erwähnt werden sollten, um Irritationen in der Praxis und etwaigen (Rechts-)Streitigkeiten zwischen Eltern und Träger bzw. Einrichtungsleitung vorzubeugen.

- 3) ~~Die nach der Aufnahmeuntersuchung~~ ausgestellte ärztliche Bescheinigung *nach Absatz 2 ist der Leitung der Kindertagesstätte Einrichtung oder der Tagespflegeperson vorzulegen und darf zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes nicht älter als 2 Wochen sein.* Für Kinder, die vor dem 1. März 2020 betreut werden, ist der Nachweis ~~nach Satz Absatz 2 bis zum 31. Juli 2021 der Leitung der Kindertagesstätte Einrichtung oder Tagespflegeperson~~ vorzulegen.

Begründung zu Absatz 3:

Der Anpassungsvorschlag, wem gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, ergibt sich aus den Ausführungen der LIGA-Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Es empfiehlt sich, dies auch hier schon klarzustellen. Der Regelungsinhalt in Absatz 6 zur Kindertagespflege stellt lediglich dar, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagespflegeperson andere Regelungen treffen kann.

Wir regen vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen ferner an, einen klaren Zeitraum zu definieren. Da die ärztliche Untersuchung und das damit einhergehende Attest auch bescheinigen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, gebietet sich eine entsprechende Frist die idealerweise die Inkubationszeiten berücksichtigt. Die hier vorgeschlagenen zwei Wochen sind großzügig bemessen, um andere praktische Gründe auf Seiten der Eltern (wie z.B. Urlaub des Arztes vor Aufnahme in die Kindertagesbetreuung, Schwierigkeiten bei der Terminfindung des Arztbesuches) angemessen zu berücksichtigen.

- ~~4) Für den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit kann auf eine bereits erfolgte Aufnahmeuntersuchung Bezug genommen werden.~~

Begründung zu Absatz 4:

Die Erwähnung selbst findet mit Blick auf den Masernschutz selbst mit vorgeschlagener Formulierung seinen Niederschlag.

Mit Blick auf den Aspekt der Infektionsfreiheit im Rahmen einer ärztlichen Aufnahmeuntersuchung wäre dies ohnehin nicht tauglich (siehe oben).

- 5) *Werden Kinder aufgrund einer allgemeinen Ausnahme der oberste Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ohne Nachweis nach Satz 2 betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen ~~Bezirk~~ Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine solche Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Leitung *nachweislich* der jeweiligen Einrichtung bzw. *Tagespflegeperson* bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.*

Begründung zu Absatz 5:

Gesundheitsämter mit Bezirksgrenzen gibt es u.a. in Berlin, nicht aber in Brandenburg. Hier orientieren sich die Zuständigkeitsgrenzen der Gesundheitsämter entlang der Territorialgrenzen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Einfügung des Wortes „nachweislich“ empfiehlt sich aus praxisrelevanten Gründen, damit für die Leitungen klar ist, dass dies schriftlich vermerkt sein sollte, um Zweifels-/Streitfälle zu vermeiden. Eine einfache telefonische / mündliche Information sollte an dieser Stelle nicht ausreichen.

- 6) *Die ärztliche Bescheinigung ist im Falle der Betreuung in Kindertagespflege der Tagespflegeperson vorzulegen, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nicht gemäß § 20 Absatz 9 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes eine andere Regelung getroffen hat.*

Anmerkung zu Absatz 6:

Es ist zu begrüßen, dass auf das Recht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu anderen Regelungen hingewiesen wird und damit für Eltern wie auch Tagespflegepersonen nachvollziehbar bleibt, wenn es mit Blick auf die Aufnahmeuntersuchung und den Impfschutz abweichende Verfahren gibt.

Anlage 2

Stellungnahme zum Entwurf Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (Entwurfassung 13.01.2020)

Hier: Regelungen zur Anwendung der Landeselternbeitragstabelle im KitaG

Aus den in der Stellungnahme genannten Gründen gehen wir auf die einzelnen Regelungsinhalte im KitaG ein, die zwingend erforderlich sind, um Rechtssicherheit zu schaffen und eine wirkungsvolle Anwendung der Landeselternbeitragstabellenverordnung (LEBTV) sicherzustellen.

Hierzu gehören wie in der Gesetzesbegründung ab Seite 11 richtig dargelegt folgende Aspekte:

„Eine Zustimmung der Standortkommune oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist bei dieser Entscheidung des Einrichtungsträgers nicht erforderlich.“

Es muss also auch klargestellt werden, dass nicht nur die Einvernehmensherstellung erforderlich ist.

„Die Entscheidung wird jedoch durch das Verbot der Platzkostenüberdeckung beschränkt. Ein Einrichtungsträger kann dann nicht die Landeselternbeitragstabelle verwenden, wenn die nach Platzkostenkalkulation errechneten Elternbeiträge geringer sind, als die in der Landestabelle ausgewiesenen Beiträge.“

Es muss sich auch ableiten lassen, dass die Einrichtungsträger auch weiterhin Platzkostenkalkulationen vornehmen müssen, um letztlich auch nachweisen zu können, ob die Anwendung im konkreten Fall auch geeignet ist.

Federführender Verband 2020/21

Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

Tornowstraße 48, 14473 Potsdam
Telefon 0331 - 284 97 - 63

Telefax 0331 - 284 97 - 30

E-Mail info@liga-brandenburg.de

Web www.liga-brandenburg.de



„Bei Anwendung der Landeselternbeitragstabelle wird die Rechtskonformität der Beitragserhebung vermutet. Es ist dann von einer sozialverträglichen Beitragsstaffelung auszugehen, sodass eine zumutbare Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG i.d.R. vorliegt. Vom Einrichtungsträger, der die Landestabelle anwendet, kann nicht vor Inanspruchnahme der Restbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG verlangt werden, über die in der Landestabelle ausgewiesenen Elternbeiträge hinaus einen Kostenbeitrag bei den Personensorgeberechtigten zu erheben, da dem Träger eine Erhöhung des rechtlichen Risikos bei der Beitragserhebung und die dadurch entstehende Erhöhung des Risikos von gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Eltern nicht zugemutet werden kann.

Eine solche Klarstellung ist zwingend notwendig, um Rechtsunsicherheiten und -streitigkeiten auf Seiten der kreisangehörigen Gemeinden wie auch auf Seiten der Träger zu vermeiden. Ansonsten ist die vom Land gesetzlich empfohlene Anwendung der Landeselternbeitragsempfehlung von Beginn an streitbefangen und die Wahrscheinlichkeit enorm hoch, dass das damit verbundene Ziel der Gesetzesänderung nicht erreicht werden kann.

Mit den nachfolgenden Formulierungsvorschlägen sollen diese trefflich dargelegten Ausführungen in Landesrecht auch tatsächlich umgesetzt werden. Hierzu gehören:

Vorschlag für § 17 Absatz 3 KitaG:

Satz 1:

*Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben.
(bleibt)*

Satz 2:

Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. (bleibt)

Satz 3:

Eine Zustimmung der Standortkommune wie auch die Einvernehmensherstellung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn der Träger der Einrichtung die Elternbeiträge nach der Landeselternbeitragstabelle erhebt. (neu)

Satz 4:

Die Entscheidung des Trägers wird jedoch durch das Verbot der Platzkostenüberdeckung beschränkt. Ein Einrichtungsträger kann die Landeselternbeitragstabelle nur dann verwenden, wenn die nach Platzkostenkalkulation errechneten Elternbeiträge nicht geringer sind, als die in der Landestabelle ausgewiesenen Beiträge. (neu)

Satz 5:

Die Landeselternbeitragstabelle wird in einer Rechtsverordnung geregelt. (wie in Satz 5 Entwurf vorgesehen)

Satz 6:

Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben. (Satz 3 alt wird Satz 6 neu)

Vorschlag für § 16 Absatz 3 KitaG:

Satz 1:

Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. (bleibt also)

Satz 2:

*Zusätzlich ~~soll~~ **hat** die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.*

Satz 3:

Bei Anwendung der Landeselternbeitragstabellenverordnung liegt eine zumutbare Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten im Sinne von Satz 2 vor, sodass die Verpflichtung zur Restbedarfsfinanzierung nach Satz 2 ebenfalls besteht. (neu)

Satz 4:

Die Verpflichtung nach Satz 1 wird durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle infolge der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß §§ 17a und 17b nicht berührt. (Satz 3 alt wird Satz 4 neu)